



SATZUNG

**der Regionalen Beiräte
der Royal Academy of Dance® gGmbH
für Deutschland, Österreich und die Schweiz**

VORBEMERKUNG

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Deutschland und Österreich hat die Royal Academy of Dance®, London, im Jahr 2006 die Royal Academy of Dance® gGmbH mit Sitz in Berlin gegründet. Die Royal Academy of Dance® gGmbH ist unter der Nummer HRB 103317 beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) in das Handelsregister eingetragen.

In der Folge der Gründung der RAD® gGmbH fasste das *Board of Trustees* in seiner Eigenschaft als höchstes Leitungsgremium der RAD® den Beschluss, dass die RAD® gGmbH als alleinige rechtliche Einheit für die Wahrnehmung der Aufgaben der RAD® in Deutschland und Österreich verantwortlich sein soll, und dass die zum Zeitpunkt der Gründung der RAD® gGmbH in einigen Regionen Deutschlands bestehenden Landesverbände der RAD® abgelöst werden sollen. An ihre Stelle trat in Anlehnung an das Vorbild der „Regional Advisory Committees“ der RAD® in Großbritannien und Irland eine neue, alle Regionen Deutschlands sowie Österreich berücksichtigende Struktur Regionaler Beiräte der RAD® gGmbH. Diese Satzung regelt die Grundlagen ihrer Arbeit.

Seit dem 1. Juli 2010 ist die Royal Academy of Dance® gGmbH auch für die Wahrnehmung der Aufgaben der RAD® in der Schweiz verantwortlich. Aus diesem Grund wurde die bisherige Satzung der Regionalen Beiräte der Royal Academy of Dance® gGmbH angepasst und um Bestimmungen zu einem Regionalen Beirat für die Schweiz erweitert.

In diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Kurzformen:

RAD =	Royal Academy of Dance
RAD London =	Royal Academy of Dance, London
RAD gGmbH =	Royal Academy of Dance gGmbH, Berlin
Beirat / Beiräte =	Regionaler Beirat / Regionale Beiräte
Ausschuss =	Ausschuss der Beiräte der RAD gGmbH

1. Nationale Struktur

Die Aufgaben der Royal Academy of Dance®, London, in Deutschland, Österreich und der Schweiz werden von der Royal Academy of Dance® gGmbH mit Sitz in Berlin wahrgenommen.

2. Regionale Struktur

- 2.1 Zur Unterstützung der Arbeit der RAD® gGmbH werden Regionale Beiräte gebildet. Die regionale Struktur der Beiräte berücksichtigt die Mitgliederzahl der RAD® in den Regionen, geografische Strukturen und die durch EUROSTAT definierten regionalen Strukturen in Deutschland.
- 2.2 Auf der unter 2.1 beschriebenen Grundlage werden die folgenden Regionen gebildet:
 - 1 Nord-Ost
 - 2 West
 - 3 Süd
 - 4 Schweiz
- 2.3 Die Region Nord-Ost umfasst die deutschen Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.
- 2.4 Die Region West umfasst die deutschen Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.
- 2.5 Die Region Süd umfasst die deutschen Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern sowie ganz Österreich.
- 2.6 Die Region Schweiz umfasst die gesamte Schweiz.
- 2.7 Jede Region wird durch einen Regionalen Beirat repräsentiert. Die Regionalen Beiräte werden nach den Regionen benannt, die sie repräsentieren:
 - 1 Royal Academy of Dance® gGmbH – Beirat Nord-Ost
 - 2 Royal Academy of Dance® gGmbH – Beirat West
 - 3 Royal Academy of Dance® gGmbH – Beirat Süd
 - 4 Royal Academy of Dance® gGmbH – Beirat Schweiz
- 2.8 Die RAD® gGmbH beruft eine/n oder mehrere Regionale Repräsentanten / Repräsentantinnen zur administrativen Unterstützung der Regionalen Beiräte.

- 2.9 Es wird ein Ausschuss der Regionalen Beiräte der RAD® gGmbH gebildet. Mitglieder sind die Vorsitzenden der Regionalen Beiräte. Der Ausschuss tagt auf Einladung der RAD® gGmbH einmal pro Kalenderjahr in den Monaten Oktober, November oder Dezember.

3. Ziele und Aufgaben

Die Regionalen Beiräte und der Ausschuss unterstützen die RAD® gGmbH bei den folgenden Zielen und Aufgaben:

- 3.1 Gewährleistung des Austausches zwischen den Mitgliedern der RAD® und der RAD® gGmbH.
- 3.2 Förderung der Arbeit der RAD® gGmbH, inklusive ihrer Programme, Kurse und Dienstleistungen.
- 3.3 Akquirierung von Mitteln zur Unterstützung der Arbeit der RAD® gGmbH in den jeweiligen Regionen.

4. Mitglieder der Regionalen Beiräte

Die Mitglieder jedes Regionalen Beirats setzen sich wie folgt zusammen:

4.1 Gewählte Mitglieder

- 4.1.1 Jeder Regionale Beirat hat mindestens drei (3) und maximal zehn (10) gewählte Mitglieder.
- 4.1.2 Jedes zu einer bestimmten Region gehörende Land soll durch mindestens ein Mitglied im Beirat repräsentiert werden.
- 4.1.3 Die Mitglieder eines Regionalen Beirats werden durch die Mitglieder der RAD® gewählt, die in der jeweiligen Region ihren Wohnsitz haben, aktuell Mitglieder der RAD® und mindestens 18 Jahre alt sind. Die Mitglieder eines Regionalen Beirats müssen ihrerseits selbst in der jeweiligen Region wohnen, aktuelle Mitglieder der RAD® und mindestens 18 Jahre alt sein.
- 4.1.4 Die Wahl der oder des Vorsitzenden eines Regionalen Beirats erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Regionalen Beirats.

4.2 Ernante Mitglieder

Die Regionale Repräsentantin oder der Regionale Repräsentant ist Mitglied des Regionalen Beirats und nimmt die Aufgaben der Sekretärin beziehungsweise des Sekretärs des Regionalen Beirats wahr.

5. Nominierung von Mitgliedern

- 5.1 Die Nominierung einer Person zur Wahl als Mitglied eines Regionalen Beirats muss schriftlich erfolgen. Sie muss von mindestens zwei laut Paragraf 4.1.3 wahlberechtigten RAD®-Mitgliedern aus der jeweiligen Region, von denen keines die nominierte Person sein darf, eingereicht und unterstützt werden. Die Nominierung muss spätestens 42 Tage vor der Jahreshauptversammlung des Regionalen Beirats bei der zuständigen Regionalen Repräsentantin oder dem Regionalen Repräsentanten eingegangen sein.
- 5.2 Die eingegangenen Nominierungen sollen spätestens 28 Tage vor der Jahreshauptversammlung den wahlberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 5.3 Die wahlberechtigten Mitglieder können ihre Stimme persönlich bei der Jahreshauptversammlung oder per Post oder per E-Mail abgeben.
- 5.4 Gewählte Mitglieder des Regionalen Beirats, die im Zuge der Rotation zurücktreten und nach den Bestimmungen dieser Satzung wiedergewählt werden können, müssen vor einer Wiederwahl erneut nominiert werden.

6. Sitzungen des Beirats und Jahreshauptversammlung

6.1 Sitzungen des Regionalen Beirats

- 6.1.1 Jeder Regionale Beirat soll dreimal pro Jahr tagen, zusätzlich zur Jahreshauptversammlung. Gewählte Mitglieder müssen an mindestens einer Versammlung pro Jahr Teil nehmen.
- 6.1.2 An einer Sitzung müssen mindestens Teil nehmen: Der oder die Vorsitzende, der oder die Regionale Repräsentant/in und zwei gewählte Beiratsmitglieder.

6.2 Jahreshauptversammlung

- 6.2.1 Eine Jahreshauptversammlung des Regionalen Beirats muss einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Sie muss vor der jährlichen Tagung des Ausschusses der Regionalen Beiräte stattfinden (siehe 2.9).
- 6.2.2 An einer Jahreshauptversammlung müssen mindestens Teil nehmen: Der oder die Vorsitzende, der oder die Regionale Repräsentant/in, zwei gewählte Beiratsmitglieder und sieben wahlberechtigte Mitglieder aus der Region, von denen keines der/die Vorsitzende, der/die Regionale Repräsentant(in) oder ein Beiratsmitglied sein darf. Wenn dieses Quorum dreißig Minuten nach der bekannt gegebenen Anfangszeit der Versammlung nicht erreicht ist, müssen die Entscheidungen der Versammlung schriftlich den Wahlberechtigten bekannt gemacht werden und von mindestens zehn Wahlberechtigten schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu werden.
- 6.2.3 Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung soll jeweils umfassen:
- 6.2.3.1 Präsentation des Tätigkeitsberichts der/des Vorsitzenden.
 - 6.2.3.2 Bestätigung des Tätigkeitsberichts der/des Vorsitzenden.
 - 6.2.3.3 Wahl der Mitglieder des Regionalen Beirats.
- 6.2.4 Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung beinhalten und zusammen mit einer Kopie des Jahres-Tätigkeitsberichts der/des Vorsitzenden spätestens 28 Tage vor der Versammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Region zugesandt werden.

7. Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen erfolgen geheim. Abstimmungen erfolgen auf Antrag eines zur Teilnahme an der Abstimmung berechtigten Mitglieds geheim. Berechtigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sind Mitglieder entsprechend der Bestimmungen des Paragraphen 4.1.3. Jedes zur Teilnahme berechnigte Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Die Stimme kann persönlich oder per Post oder per E-Mail abgegeben werden. Bei einem Gleichstand von Stimmen entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

8. Kooption

Der Regionale Beirat ist berechtigt, ein laut Paragraf 4.1.3 wählbares Mitglied als Mitglied des Beirats zu kooptieren, um einen frei gewordenen Sitz wieder zu besetzen. Kooptierte Beiratsmitglieder müssen jedoch zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung formell nominiert werden und sich als Beiratsmitglied zur Wahl stellen.

9. Amtsperiode

- 9.1 Die Amtsperiode eines Beiratsmitglieds dauert drei Jahre oder bis zum Rücktritt im Zuge der Rotation. Jährlich muss im Zuge der Rotation ein Drittel der gewählten Mitglieder eines Regionalen Beirats zurücktreten. Die Nominierung und Wiederwahl für eine unmittelbar anschließende Amtsperiode von weiteren drei Jahren ist möglich. Nach einer Amtszeit von sechs Jahren in Folge ist die Wiederwahl erst möglich nach einer Unterbrechung von mindestens zwölf Monaten.
- 9.2 Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden dauert drei Jahre. Die Wiederwahl einer oder eines Vorsitzenden für eine weitere Amtsperiode von drei Jahren ist nur einmal im Anschluss an die erste Amtsperiode möglich.

10. Protokolle

Von jeder Sitzung eines Regionalen Beirats ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Inhalt bei der folgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden durch Unterschrift als zutreffend bestätigt werden muss. Als Protokollant(in) fungiert der/die Regionale Repräsentant/in.

11. Berichtspflichten

- 11.1 Jeder Regionale Beirat ist gegenüber der RAD® gGmbH, vertreten durch ihre/n Geschäftsführer/in, berichtspflichtig.
- 11.2 Kopien aller Protokolle, Beschlüsse und Jahresberichte müssen innerhalb von 21 Tagen nach ihrer Verabschiedung der RAD® gGmbH zugesandt werden.
- 11.3 Die Vorsitzenden der Regionalen Beiräte berichten in den Sitzungen des Ausschusses der Regionalen Beiräte über die Tätigkeiten und Aktivitäten in ihrer Region.

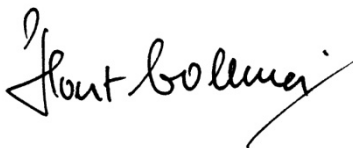
12. Finanzen

- 12.1 Über alle Einnahmen und Ausgaben eines Regionalen Beirats ist Buch zu führen. Die Buchführung muss in Übereinstimmung mit den Buchführungsprinzipien der RAD® gGmbH stehen.
- 12.2 Zuständig für die Buchführung des Regionalen Beirats sowie für die Führung seiner Kasse und seines Kontos ist der/die Regionale Repräsentant/in.
- 12.3 Die jährliche Einnahmen/Ausgaben-Rechnung eines Regionalen Beirats geht in die Jahresrechnung der RAD® gGmbH ein.
- 12.4 Mitglieder eines Regionalen Beirats erhalten entsprechend der Reiserichtlinien der RAD® gGmbH eine Erstattung der Reisekosten im Zusammenhang mit den Sitzungen und Jahreshauptversammlungen des Regionalen Beirats.
- 12.5 Die oder der Vorsitzende erhält entsprechend der Reiserichtlinien der RAD® gGmbH eine Erstattung der Reisekosten zu den Sitzungen des Ausschusses der Regionalen Beiräte.
- 12.6 Reisekosten-Erstattungsanträge sind unter Verwendung des offiziellen Formulars an die Regionale Repräsentantin oder den Regionalen Repräsentanten zu richten, die / der für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zuständig ist.
- 12.7 Erstattungszahlungen auf Grund von genehmigten Reisekosten-Erstattungsanträgen erfolgen durch die RAD® gGmbH.

13. Änderungen und Auflösung

Die RAD® gGmbH hat das uneingeschränkte Recht, diese Satzung jederzeit zu ändern oder zu annullieren, die Regionalen Beiräte oder den Ausschuss der Beiräte aufzulösen oder Beschlüsse eines Regionalen Beirats aufzuheben.

Für die Royal Academy of Dance® gGmbH:



Horst Vollmer
Berlin, 19. August 2010